

Stellungnahme der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) zum Entwurf eines Gesetzes zur Zweckbindung der dem Land Nordrhein-Westfalen nach dem Entflechtungsgesetz aus dem Bundeshaushalt zustehenden Finanzmittel (Entflechtungsmittelzweckbindungsgesetz – EMZG NRW).

Allgemeines

Mit dem Gesetzentwurf beabsichtigt die nordrhein-westfälische Landesregierung eine landesrechtliche Regelung zu schaffen, um die dem Land nach dem Entflechtungsgesetz zustehenden Finanzmittel aus dem Bundeshaushalt auch über das Jahr 2013 hinaus zu sichern.

Die 30.000 Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) sind als Architektinnen und Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner unmittelbar von dieser Regelung betroffen. Die Planung von Infrastrukturmaßnahmen, der Wohnungs- und der Hochschulbau gehören zu den zentralen Aufgabenbereichen der Architekten und Stadtplaner des Landes. In diesen Sektoren besteht weiterhin ein hoher Investitionsbedarf, der damit auch die Beschäftigungssituation unserer Mitglieder, aber auch weiterer Planer und des Handwerks berührt. Alle Beteiligten einschließlich der Investoren benötigen für die Planungs- und Investitionssicherheit langfristige und förderpolitisch stabile Rahmenbedingungen.

Bewertung des Gesetzentwurfes

Die AKNW begrüßt uneingeschränkt die beabsichtigte Schaffung einer landesrechtlichen Regelung zur Sicherung der aus dem Bundeshaushalt bereitgestellten Entflechtungsmittel über den 31. Dezember 2013 hinaus. Damit greift die Landesregierung eine langjährige Forderung der AKNW nach einer entsprechenden Regelung auf. Die AKNW teilt daher auch insbesondere die im vorgelegten Entwurf für ein Entflechtungsmittelzweckbindungsgesetz (EMZG NRW) vertretene Auffassung der nordrhein-westfälischen Landesregierung, wonach die Finanzhilfen des Bundes auch für den Zeitraum von 2014 bis Ende 2019 für die Aufgabenerfüllung des Landes sowohl zwingend erforderlich, als auch weiterhin zweckgebunden einzusetzen sind. Insbesondere die im Gesetzentwurf beabsichtigte verbindliche und eindeutige Festlegung einer gruppenspezifischen Zweckbindung wird von der AKNW sehr positiv

bewertet, schafft diese doch die dringend benötigte Planungssicherheit in den jeweiligen Aufgabenbereichen bis Ende 2019.

Mit dem nun vorgelegten Gesetzentwurf setzt die nordrhein-westfälische Landesregierung im Übrigen auch eine zentrale Forderung des Aktionsbündnisses „Impulse für den Wohnungsbau NRW“ um, nämlich die Sicherung der Kompensationsmittel des Bundes für den Wohnungsbau bis 2019 sowie der zweckgebundene Einsatz dieser Mittel für die soziale Wohnraumförderung.

Aus folgenden Gründen wird auch die Aufrechterhaltung der bereits im Entflechtungsgesetz des Bundes enthaltenen Verteilungsquote positiv bewertet:

Mit den aus der Verteilungsquote resultierenden Mittel wird die weiterhin dringend notwendige Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden ermöglicht. Da angesichts des demografischen Wandels neue Angebote für die Mobilität einer älter werdenden Gesellschaft erforderlich sind, müssen viele Anlagen erneuert oder saniert werden. Dies gilt insbesondere für die Beseitigung von Barrieren im Verkehrssektor und in den Wohnquartieren. Gerade das ÖPNV-Angebot in den Kommunen muss weiter ausgebaut werden, um dem Bedürfnis älterer Menschen nach Mobilität Rechnung zu tragen. Der demografie- und zukunftsbeste Ausbau der Anlagen des ÖPNV muss auch in Zukunft mit finanziellen Mitteln des Bundes unterstützt werden. Die Mobilität in der Stadt sicherzustellen, ist eine aktuelle Aufgabe der Stadt- und Verkehrsplanung.

Die weitere finanzielle Unterstützung des Bundes ist auch beim Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken dringend erforderlich. Um die notwendigen Kapazitäten zu schaffen, sind in den kommenden Jahren erhebliche Investitionen in den Hochschulbau erforderlich. Die doppelten Abiturjahrgänge führen zu steigenden Studienanfängerzahlen, bis 2025 sind hohe Auslastungen der Hochschulen zu erwarten. Zugleich muss die Leistungsfähigkeit der Hochschulausbildung dauerhaft gewährleistet sein. Für die internationale Wettbewerbsfähigkeit benötigt Nordrhein-Westfalen qualifizierte Akademiker. Neben Investitionen in personelle Ressourcen sind dazu investive Maßnahmen unabdingbar. Investitionsdefizite müssen abgebaut werden, ausreichende Mittel für den Hochschulbau und die Instandsetzung der Hochschulgebäude müssen bereitgestellt sein.

Eine besondere Rolle innerhalb des Wohnungsbaus kommt dem sozial geförderten Wohnungsbau zu, der für die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen ein besonderes Anliegen bildet. In NRW wächst der Bedarf an preiswertem Wohnraum rapide, da Sozialbindungen auslaufen, zu wenig Ersatz geschaffen wird und gleichzeitig die Anzahl der Menschen, die

auf preiswerten Wohnraum angewiesen sind, steigt. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer deutlichen Stärkung der sozialen Wohnraumförderung. Kommunen müssen ihrer sozialpolitischen Verpflichtung nachkommen können, die Wohnungsversorgung für einkommensschwächere Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten, die Quartiere zukunftsfähig zu halten und die städtebauliche Qualität zu sichern. Auch angesichts der aus dem demografischen Wandel resultierenden Herausforderungen bedarf es weiterhin eines langfristigen, politischen und finanziellen Engagements des Landes mit Unterstützung des Bundes für die soziale Wohnraumförderung.

Trotz der grundsätzlich positiven Beurteilung des vorliegenden Gesetzentwurfes in seiner Zielsetzung sowie seiner politischen Intention, erneuert die Architektenkammer NRW an dieser Stelle ihre Forderung an die Landesregierung, das Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNGNRW) vom 08. Dezember 2009 so zu verändern, dass die Kompensationsmittel des Bundes zur Finanzierung von Investitionen der sozialen Wohnraumförderung künftig uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Aus diesem Grunde sollte das Land Nordrhein-Westfalen nach dem Vorbild von Niedersachsen die Kompensationsmittel des Entflechtungsgesetzes bereits ab dem Jahr 2013 einem nicht rechtsfähigen Sondervermögen in Form eines Wohnraumförderfonds zuführen. Damit wird sichergestellt, dass die Kompensationsmittel des Bundes nicht weiter als Verrechnungsgröße des Landes für den Schuldendienst an den Bund genutzt werden, sondern die Grundlage für eine notwendige verstärkte Investitionstätigkeit im Wohnungsbau bilden. Gleichzeitig sollten in den neu zu gründenden "Wohnraumförderfond" auch die Tilgungsbeträge und Zinsen der bewilligten Darlehen aus dem Wohnungsbauförderprogramm, die ab dem Jahre 2007 bewilligt und ausgezahlt wurden, fließen.

Mit der Einrichtung eines "Wohnraumförderfonds" bei der NRW.Bank für die Kompensationsmittel nach dem Entflechtungsgesetz ab 2013 wird gegenüber dem Bund der Nachweis erbracht, dass diese auch tatsächlich für Zwecke der sozialen Wohnraumförderung eingesetzt werden und eine Zweckentfremdung durch andere Investitionsbereiche nicht erfolgt. In diesem Zusammenhang wird auf § 12 bis § 15 des niedersächsischen Wohnraumfördergesetzes (NWoFG) vom 29. Oktober 2009 verwiesen.

Zusammenfassung

Die Architektenkammer NRW begrüßt das Gesetzesvorhaben grundsätzlich und spricht sich insbesondere für die im Entwurf vorgesehene Aufrechterhaltung der gruppenspezifischen Zweckbindung aus. Gleichzeitig regt die AKNW die Errichtung eines "Wohnraumförderfonds"

als ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen bei der NRW.Bank an, dem die Kompensationsmittel des Bundes ab 2013 zufließen sollten. Soweit das Gesetz dem Anliegen dient, die Angemessenheit und weitere Erforderlichkeit der Kompensationszahlungen auch über das Jahr 2013 hinaus zu begründen, sind wir zudem gerne bereit, die Landesregierung in der weiteren Sachargumentation zu unterstützen.